

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Kunst
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 19. August 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1115 / Nr. 130

**zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 04.08.2022
(Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 825 / Nr. 116) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 aufgehoben
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 7a Übergangsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan Fach Kunst (nicht vertieft)

Anlage 2: Studienplan Fach Kunst (vertieft)

Anlage 3: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Teilstudiengang Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2²

**Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

(1) Die Ziele und zentralen Inhalte des Studiums sowie die damit zu erwerbenden Kompetenzen lauten: Das Ziel des Studiums ist es, das Lehramt für das Unterrichtsfach Kunst Grundschulen selbstständig ausüben zu können. Aus diesem übergeordneten Ziel leiten sich die folgenden allgemeinen Studienziele des Unterrichtsfaches Kunst ab:

(a) Bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis (Erfahrungen im Umgang mit bildender Kunst in produktiver und reproduktiver Hinsicht, Entwicklung eigenständiger künstlerischer Positionen u. a. durch „künstlerisches Forschen“); in folgende Verfahren und Werkgattungen unterteilt sich die bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „künstlerische Druckverfahren“ „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“, „Analoge und digitale Bild-Medien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“, „Aktion, Performance“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Methoden bildnerisch-künstlerischer und ästhetischer Produktion anwenden lernen, eigenständige künstlerische Positionen formulieren sowie die ästhetische Produktion und künstlerische Gestaltungen in ihren Bezügen zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erkennen und verstehen lernen.

Im Masterstudium sollten in der künstlerischen Praxis primär Werke entstehen, die eine in sich kohärente Form- und Inhaltsfindung abgeschlossen repräsentieren.

Der Bereich „Fachpraxis Kunst“ umfasst grundsätzlich den doppelten Zeitumfang (in SWS), um eine selbstständige künstlerische Entwicklung zu fördern. Im Masterstudium

wird dieser doppelte Zeitumfang hauptsächlich durch Teilnahme an Übungen und durch eigenständige künstlerische Arbeit im Atelier erzielt.

(b) Kunstwissenschaft (Kenntnisse über Bedeutung, Funktions- und Wirkungszusammenhänge von bildender Kunst, gestalteter Umwelt und bildnerisch-künstlerischer Gestaltungsmedien); in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden wissenschaftliche und methodische Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen, Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion in systematischen, historischen und kulturellen Zusammenhängen interpretieren lernen sowie sich Kenntnisse zu Originalen aneignen und diese vor Ort in ihren Kontexten vertiefen und erproben lernen.

(c) Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst (Kompetenzen, bildnerisch-ästhetische Aktivitäten in Praxis und Rezeption begründet zu konzipieren, zu initiieren, zu vermitteln und zu interpretieren); in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstdidaktische Studienanteil: „Kunstpädagogische Konzeptionen, historisch und aktuell“, „Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, „Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts“, „Bildungsforschung in der Kunstpädagogik“, „Außerschulische Kunstvermittlung (z. B. Kultur- und Museumspädagogik)“. Hinzu kommen Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken so-wie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden fachdidaktische Theorien und Konzepte, ihre Zielvorstellungen und Methoden zu bearbeiten und in ihrem historischen Kontext zu erörtern und kritisch zu würdigen lernen, auch hinsichtlich ihrer soziokulturellen Voraussetzungen und Herausforderungen im digitalen Zeitalter.

Das Studium bereitet darauf vor, Unterrichtsinhalte aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien begründet auszuwählen und zu entwickeln, um hierauf aufbauend Kunstunterrichtseinheiten zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu optimieren. Theorien und fachspezifische Forschungsmethoden zur ästhetischen Entwicklung und Sozialisation innerhalb und außerhalb kunstpädagogisch arrangierter Situationen sollten kennen gelernt und angewendet werden.

(2) Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen.

§ 3³

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar

- Kolloquium
- Praktikum
- Projektseminar/ Labor
- Exkursion
- Begleitveranstaltung zum Praxissemester
- Begleitmodul zur Masterarbeit

Vorlesungen: Vorlesungen sind Veranstaltungen, die der Information dienen. Sie eröffnen Problembereiche, orientieren über Einzelfragen und Zusammenhänge, über fachrelevante Literatur und teilen Ergebnisse der Forschung sowie offene Fragen mit.

Kolloquien: Kolloquien vereinen zum weniger vorstrukturierten wissenschaftlichen Gespräch, oft in Verbindung mit einer Vorlesung, um Klärungen vorzunehmen und Impulse zu geben. Von ihnen gehen kritische Anregungen und Arbeitsanreize aus.

Seminare: Seminare dienen den Einführungen in eine fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Problemstellung an ausgewählten Beispielen und Fragestellungen.

Darüber hinaus können sie einen eingegrenzten Gegenstand und Problembereich vertiefend behandeln. Darin geht es um eine exemplarische Auseinandersetzung mit bestimmten Gegenstandsbereichen und Problemen unter Zuhilfenahme von hierfür wichtigen Theorien- und Methodenansätzen. Die Seminare sollen der selbstständigen Arbeit der Studierenden sowie der Artikulation ihrer persönlichen Fragestellungen Raum geben.

Übungen: Die Übung dient in der Regel der Grundlegung für Erfahrung mit und in Prozessen künstlerisch-gestalterischer Aktivität sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit künstlerischer Forschung und kunstdidaktischen Prozessen. Sie dient der Förderung von Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht durch verbale Vermittlung aufgebaut werden können. Diese Veranstaltungsform hat primär experimentellen Charakter und ist gebunden an materielle Voraussetzungen in Werkstatt- und Ateliersituationen. Übungen beinhalten Besprechung und Begründung von fachpraktischen Arbeitsthemen, deren Zwischenkorrektur bis hin zu Analysen der jeweils selbstständigen Arbeit und Ausführungen.

Projektseminar/ Labor: In der Projekt- bzw. Laborarbeit soll ein Prozess forschenden Lernens stattfinden: Ein bestimmtes Praxisproblem wird theoretisch erforscht und praktisch bearbeitet. Die theoretische Komponente besteht in der Aufarbeitung der für das Problem und das jeweilige Feld bedeutsamen Theorien einschließlich ihrer jeweiligen wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Die praktische Komponente der Projektarbeit beinhaltet vielfältige Prozesse ästhetischer Aktivität (künstlerischer Gestaltungsprozesse, Prozesse visueller Dokumentation). Auch Aspekte des fachdidaktischen Bereichs bzw. des kunstwissenschaftlichen Bereichs können als " Projekte" durchgeführt werden. Ihr besonderes Anliegen ist es, die Funktion und die Möglichkeiten des Unterrichtsfaches Kunst zu reflektieren und in Gestaltungsprozessen zu erproben. In der Fachwissenschaft fördert die Veranstaltungsform des Projektseminars die eigenständige, vertiefte und kooperative Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Studieninhalten.

Exkursionen: Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden als Lehrveranstaltung oder auch u. a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar) angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst.

§ 4⁴ Prüfungsausschuss

Für das Unterrichtsfach Kunst im Masterstudien-gang für das Lehramt an Grundschulen übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehr-amtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 5⁵ Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Aufgehoben.

§ 6⁶ Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsformen:

(a) Theoriemodule werden mit einer mündlichen Prüfung von max. 30 Minuten oder einer Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten abgeschlossen. Die im Studienplan als Alternativen angegebenen Prüfungsleistungen werden durch die Lehrenden zu Beginn des Moduls festgelegt.

(b) Praxismodule werden mit einer benoteten Präsentation abgeschlossen. Die Studierenden sollen ein Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig in einem Zeitraum von wenigstens 20 Minuten einzugehen. Der Zeitraum kann der Beschaffenheit des gezeigten Werks (z.B. Video) angepasst werden, sollte aber 30 Minuten nicht übersteigen. Zusätzlich können bildnerisch-künstlerische Arbeiten auch übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert werden.

(c) Prüfungsleistung im Modul "B – Praxissemester" ist, als eine von zwei⁷ Teilprüfungen, einen Praktikumsbericht im Umfang von 30 Seiten anzufertigen.

(2) Studienleistungen:

Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine

Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

Die schriftliche Masterarbeit kann auch in einer künstlerisch-praktischen Form stattfinden, die einen mindestens 40-seitigen (max. 60 S.) theoretisch-reflektierenden Teil einschließt.

§ 7 a⁸ Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2022 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

Das Studium kann nach den Bestimmungen der Studienpläne (Anlage 1 und 2) der Prüfungsordnung vom 19.08.2014 (Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1115 / Nr. 130), in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (Verköndungsblatt Jg. 18, 2020 S. 72 / Nr. 23), beendet werden, spätestens jedoch bis zum 30.09.2025.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt."

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 04.08.2014.

Duisburg und Essen, den 19. August 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1⁹

Studienplan für das Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen (nicht vertieft)

Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (!) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsleistung
A: Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik	P	5	1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden (Vorbereitungsveranstaltung Praxissemester) *6)	P	3	1 *5)	Seminar	2	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			1	Ausgewählte Aspekte der neueren und neuesten Kunstgeschichte *3) *6)	P	2		Vorlesung	2		
B: Praxissemester *4)	P	(25) 1 bzw. 5	2	Begleitveranstaltung				Seminar	2	keine	
				ohne STUP	WP	1					-
				mit STUP	WP	5					Praktikumsbericht
C: Workshop	P	6	3	Kunstdidaktik *3) *6)	P	2	1 *5)	Kolloquium oder Exkursion	2	keine	Präsentation
			3	Kunstwissenschaft *3) *6)	P	2		Kolloquium oder Exkursion	2		
			3	Kunstpraxis *3) *6)	P	2		Kolloquium	4		

Zwischensumme Credits		12 bzw. 16				14					
Begleitmodul zur Masterarbeit		2	4		P			Kolloquium			
Masterarbeit		20	4								
Summe Credits		13 *2)									

*1) Prüfung für die Begleitveranstaltung des Praxissemesters: Zwei Teilprüfungen in den Studienfächern.

*2) Die Credits des Praxissemesters (inkl. der Begleitveranstaltung) und der Masterarbeit werden hier nicht mitgerechnet.

*3) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

*4) Die Credits der Begleitveranstaltung des Praxissemesters sind in den 25 Credits bereits enthalten.

*5) Insgesamt entfallen fünf Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 Abs. 2 LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt drei Leistungspunkte im Bachelor- und zwei Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils einem Leistungspunkt pro ausgewiesene Veranstaltung.

* 6) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

Anlage 2 ¹⁰											
Studienplan für das Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen (vertieft)											
Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (!) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsleistung
A: Kunst und Kunstwissenschaft	P	10	1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden (Vorbereitungsveranstaltung Praxissemester) *6)	P	3	1 *5)	Seminar	2	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			1	Ausgewählte Aspekte der neueren und neuesten Kunstgeschichte *6)	P	2		Vorlesung	2		
			1	Projekte und Konzepte (Fachpraxis) *6)	P	3		Übung	4		
			1	Performative Ästhetik *6)	P	2		Vorlesung	2		
B: Praxissemester *4)	P	(25) 1 bzw. 5	2	Begleitveranstaltung *6)			1 *5)	Seminar	2	keine	
				ohne STUP	WP	1					-
				mit STUP	WP	5					Praktikumsbericht *1)

C: Workshop	P	12	3	Kunstdidaktik *3) *6)	P	3	1 *5)	Kolloquium oder Ex- kursion	2	keine	Präsentation
			3	Kunstwissenschaft *3) *6)	P	3		Kolloquium oder Ex- kursion	2		
			3	Kunstpraxis *3) *6)	P	6		Kolloquium	4		
Zwischensumme Credits		23 bzw. 27			25						
Begleitmodul zur Masterarbeit		3	4		P	3		Kolloquium	2		
Masterarbeit		20	4								
Summe Credits		25 *2)									

*1) Prüfung für die Begleitveranstaltung des Praxissemesters: Zwei Teilprüfungen in den Studienfächern.

*2) Die Credits des Praxissemesters (inkl. der Begleitveranstaltung) und der Masterarbeit werden hier nicht mitgerechnet.

*3) Zu den hier genannten "übergreifenden Bezeichnungen" zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

*4) Die Credits der Begleitveranstaltung des Praxissemesters sind in den 25 Credits bereits enthalten.

*5) Insgesamt entfallen sechs Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 Abs. 2 LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt drei Leistungspunkte im Bachelor- und drei Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils einem Leistungspunkt pro ausgewiesene Veranstaltung.

*6) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

Anlage 3: ¹¹

Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Fach Kunst (nicht vertieft):

In den einzelnen Modulen des Faches Kunst werden die folgenden Kenntnisse und Qualifikationsziele erworben:

Modul A: Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik

Nachweis über erweiterte fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, um eigene künstlerische Praxis mit Bezug auf zeitaktuelle künstlerische und alltagsästhetische Phänomene zu verorten. Nachweis von Grundlagenkenntnissen traditioneller und experimenteller Methoden kunstpädagogischer Vermittlung in Schule und Museumspädagogik. Nachweis der Kenntnis von methodischen Zugängen für die Analyse performativer und alltagsästhetischer Darstellungsformen.

Modul B: Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen

Nachweis der Kompetenz, praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch zu identifizieren. Nachweis der Kenntnis über Planung und Reflektion von Unterrichtsprojekten. Nachweis der Kenntnis kunstdidaktischer Konzepte, Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen. Ziel der Begleitveranstaltung zum Praxissemester ist das Erlangen der Kompetenzen, die eine Kunstlehrerin/ein Kunstlehrer braucht, um selbstständig Unterricht durchzuführen. Dies schließt u.a. ein: Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -auswertung. Ein Fokus liegt hierbei auf den Bereichen Diagnose und Förderung.

Modul C: Workshop

Nachweis der erworbenen, vertieften und erweiterten fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen und deren methodische Umsetzung. Der Nachweis dient der Formulierung der Masterthese und erfolgt in Form einer Präsentation.

Modul: Masterarbeit

In der Masterarbeit wird in erweiterter Form nachgewiesen, dass die These eigenständig erstellt, erschlossen und kritisch gesichtet wurde. Außerdem ist sie zugleich die Darstellung der Forschungsergebnisse.

Modul D: Begleitmodul zur Masterarbeit (Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln)

Nachweis der vertieften Kenntnis interdisziplinärer Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge in Hinblick auf konkrete Theorie-Praxisfragen. Im Begleitmodul zur Masterarbeit werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die das Erstellen der Arbeit unterstützen, wie die Fähigkeit, verschiedene Sichtweisen anzuwenden und zu vergleichen, um komplexer Vorgänge darzustellen. Weiterhin wird die Zeitorganisation, sowie die Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation der Forschungsergebnisse begleitet.

Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Fach Kunst (vertieft):

In den einzelnen Modulen des Faches Kunst werden die folgenden Kenntnisse und Qualifikationsziele erworben:

Modul A: Kunst und Kunstwissenschaft

Nachweis über erweiterte fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, um eigene künstlerische Praxis mit Bezug auf zeitaktuelle künstlerische und alltagsästhetische Phänomene zu verorten. Nachweis von Grundlagenkenntnissen traditioneller und experimenteller Methoden kunstpädagogischer Vermittlung in Schule und Museumspädagogik. Nachweis der Kenntnis von methodischen Zugängen für die Analyse performativer und alltagsästhetischer Darstellungsformen.

Modul B: Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen

Nachweis der vertieften Kompetenz, praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch zu identifizieren. Nachweis der Kenntnis über Planung und Reflektion von Unterrichtsprojekten. Nachweis der Kenntnis kunstdidaktischer Konzepte, Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

Ziel der Begleitveranstaltung zum Praxissemester ist das Erlangen der Kompetenzen, die eine Kunstlehrerin/ein Kunstlehrer braucht, um selbstständig Unterricht durchzuführen. Dies schließt u.a. ein: Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -auswertung. Ein Fokus liegt hierbei auf den Bereichen Diagnose und Förderung.

Modul C: Workshop

Nachweis der erworbenen, vertieften und erweiterten fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen und deren methodische Umsetzung. Der Nachweis dient der Formulierung der Masterthese und erfolgt in Form einer Präsentation.

Modul: Masterarbeit

In der Masterarbeit wird in erweiterter Form nachgewiesen, dass die These eigenständig erstellt, erschlossen und kritisch gesichtet wurde. Außerdem ist sie zugleich die Darstellung der Forschungsergebnisse.

Modul: Begleitmodul zur Masterarbeit (Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln)

Nachweis der vertieften Kenntnis interdisziplinärer Forschungsmethoden sowie deren methodologische begründungszusammenhänge in Hinblick auf konkrete Theorie-Praxisfragen.

Im Begleitmodul zur Masterarbeit werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die das Erstellen der Arbeit unterstützen, wie die Fähigkeit, verschiedene Sichtweisen anzuwenden und zu vergleichen, um komplexer Vorgänge darzustellen. Weiterhin wird die Zeitorganisation, sowie die Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation der Forschungsergebnisse begleitet.

-
- ¹ Inhaltsübersicht geändert § 5 Wortlaut ersetzt mit „aufgehoben“ und neuer Paragraph 7 a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ nach § 7 eingefügt durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (VBI Jg. 18; 2020 S. 75 / Nr. 23), in Kraft getreten am 28.02.2020
- ² § 2 Abs. 3 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1117 / Nr. 203), in Kraft getreten am 27.12.2016
- § 2 Abs 1 wird durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
- ³ § 3 Abs. Exkursionen neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1117 / Nr. 203), in Kraft getreten am 27.12.2016
- § 3 wird durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
- ⁴ § 4 wird neu gefasst durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
- ⁵ § 5 Wortlaut ersetzt mit „aufgehoben“ durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (VBI Jg. 18; 2020 S. 75 / Nr. 23); in Kraft getreten am 28.02.2020
- ⁶ § 6 Abs. 1 Buchstabe b) geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1117 / Nr. 203), in Kraft getreten am 27.12.2016
- § 6 Abs. 1 und 2 werden geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
- ⁷ § 6 Abs. 1 Buchst- c) das Wort „drei“ ersetzt durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBL Jg. 16, 2018 S. 523 / Nr. 109), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ⁸ § 7 a neu eingefügt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
- ⁹ Anlage 1 neu gefasst durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
- ¹⁰ Anlage 2 neu gefasst durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
- ¹¹ Anlage 3, Inhalte und Kompetenzziele der Module (vertieft) Modul 5 geändert (Ziffer 5 gestrichen) durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1117 / Nr. 203), in Kraft getreten am 27.12.2016